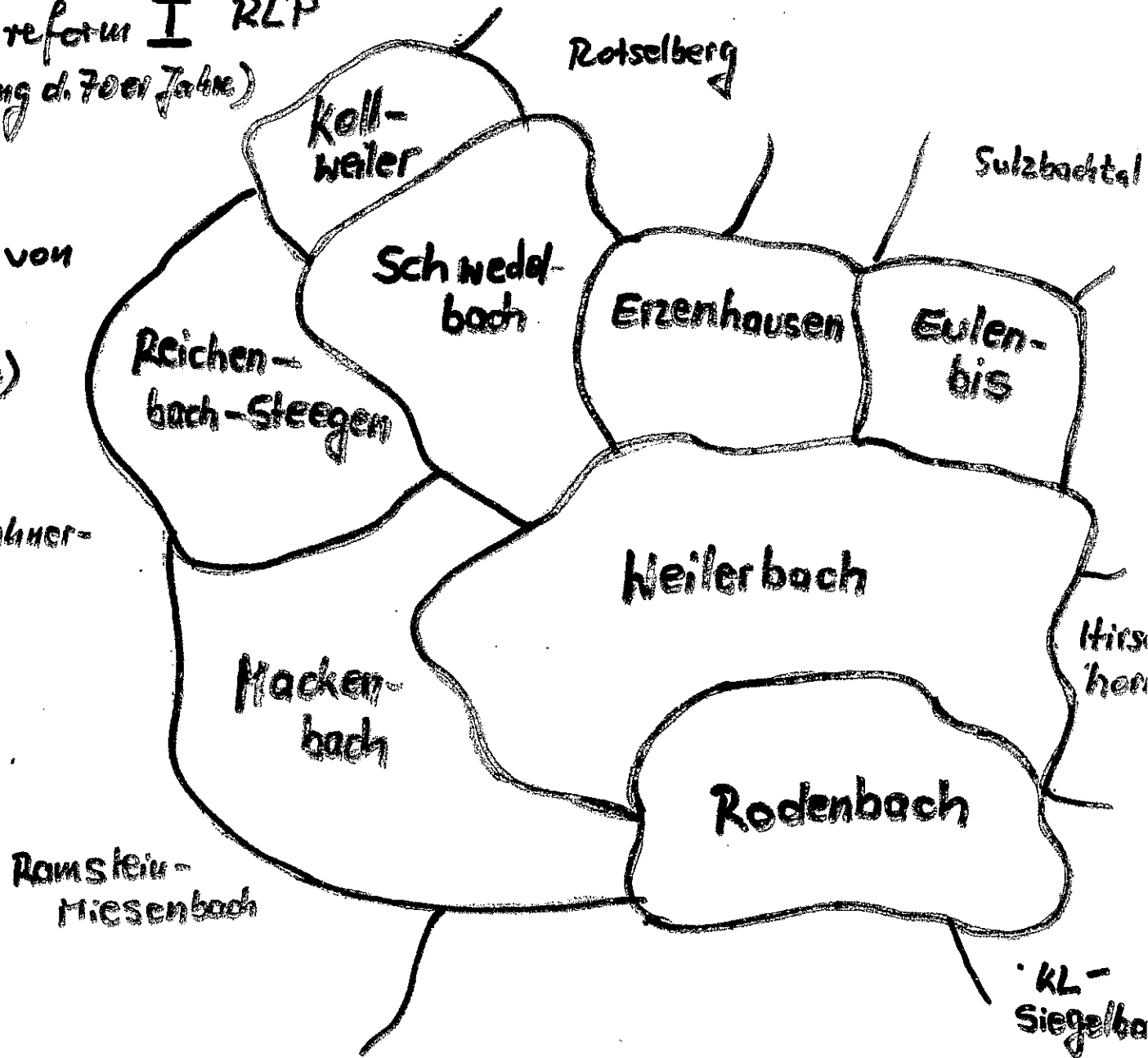


Vor der Verwaltungsreform I RLP (Ende der 60er / Anfang d. 70er Jahre)

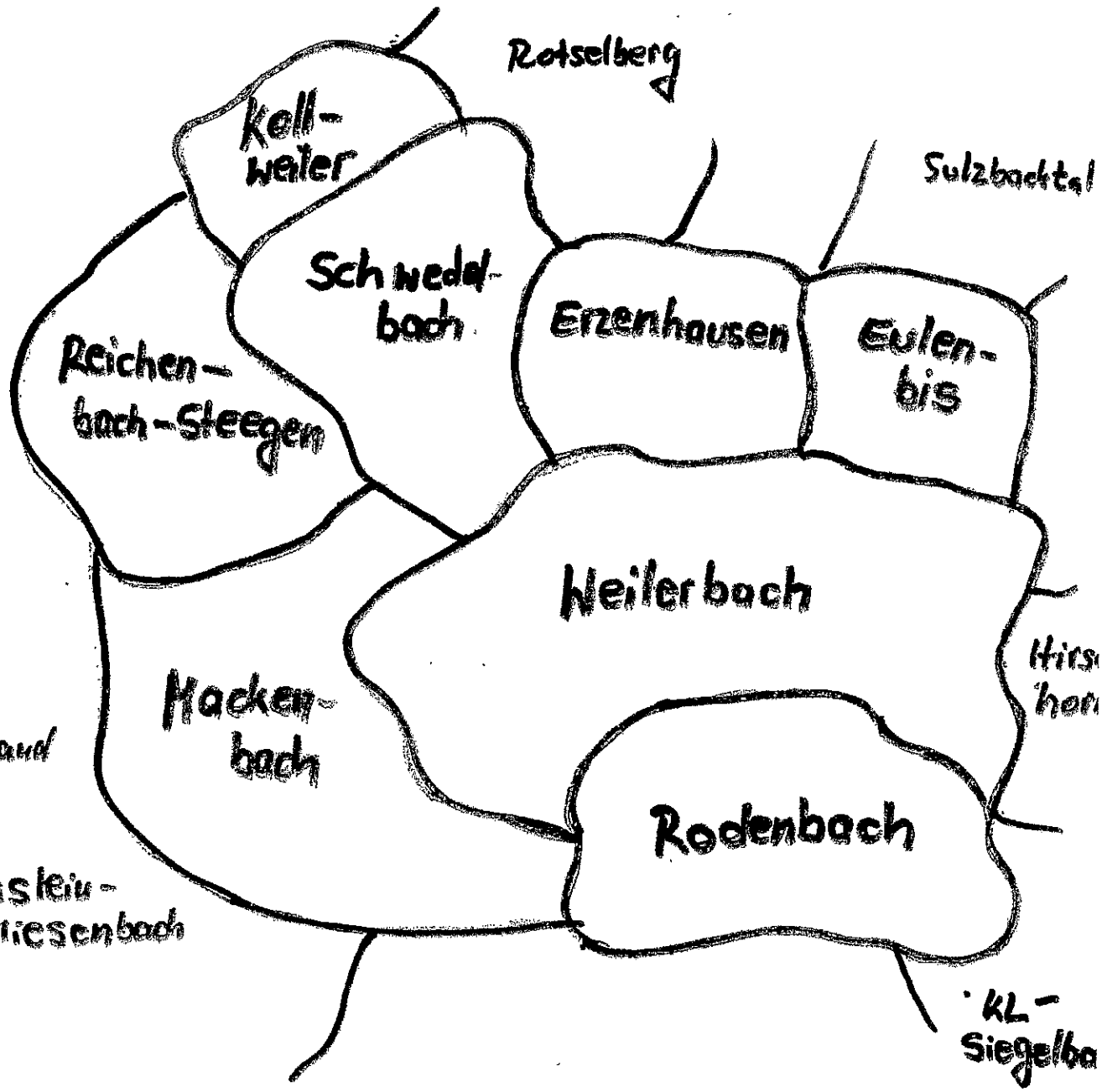
- Es gibt nur eine Form von Gemeinden
(Ausnahme: kreisfreie Städte)
- Alle Gemeinden haben die gleichen Aufgaben, ungeachtet ihrer Einwohnerzahl



Verwaltungsreform I RLP

Vorgabe:

- Gemeinden sollen mind. 10.000 Einwohner haben (dann ist eine Verwaltung wirtschaftlich)
- Gemeinden unter 10.000 Einwohnern müssen sich zusammenschließen - möglichst freiwillig
- Im Gegenzug behalten sie zahlreiche Aufgaben
- Es wird ein Gemeindeverband gegründet - die Verbandsgemeinde



Verwaltungsreform I RLP

Verbandsgemeinden §64 GemO

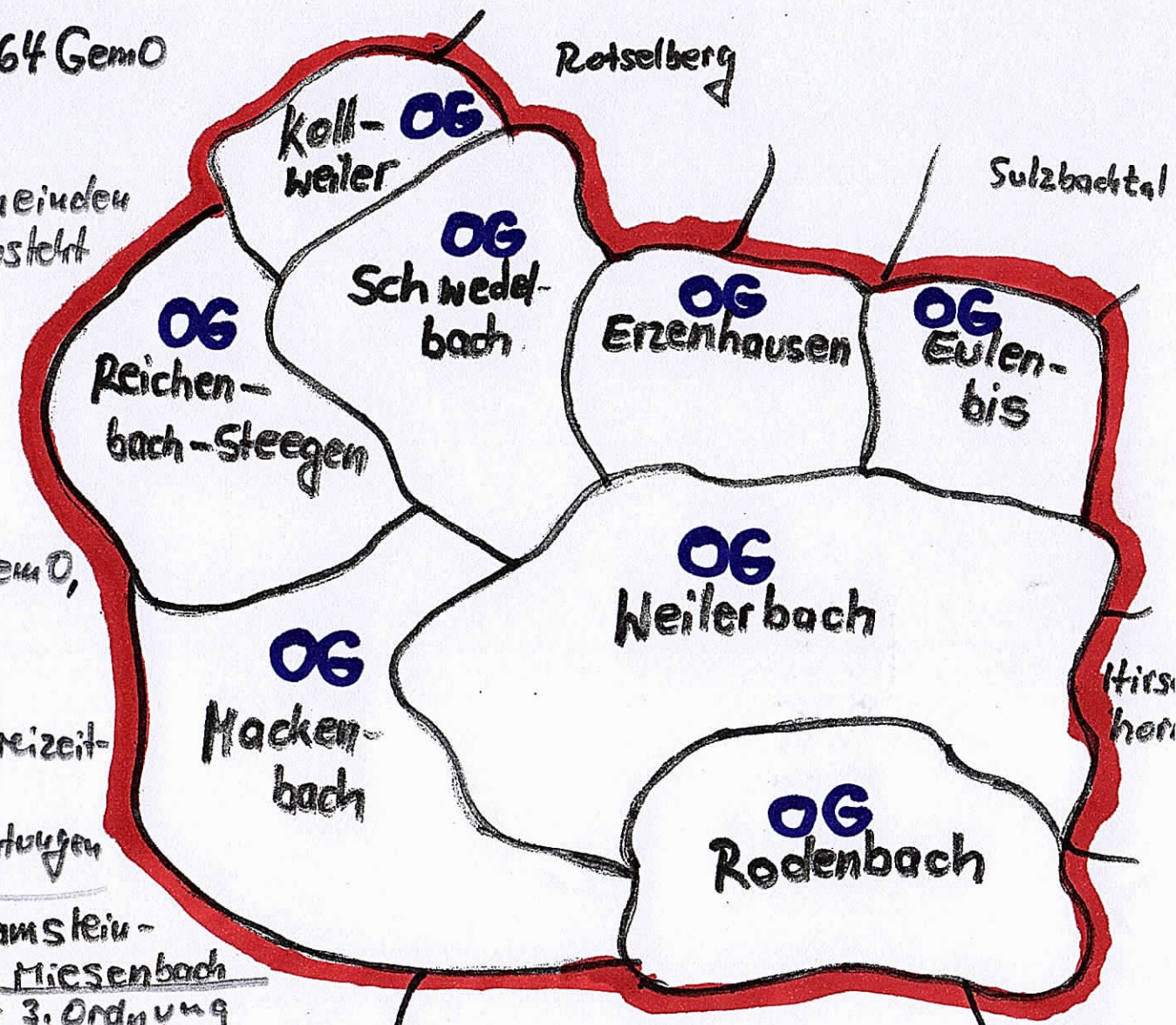
- Gebietskörperschaft, die aus benachbarten Gemeinden des gleichen Landkreises besteht
- VG erfüllt öffentliche Aufgaben, neben den Aufgaben der Ortsgemeinden

Aufgaben der VG § 67 GemO, insb.

- Schulen
- Brandschutz
- zentrale Sport-Spiel- u. Freizeiteinrichtungen
- überörtliche Sozialeinrichtungen
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Ausbau/Unterhaltung Gewässer 3. Ordnung

§68 GemO

- VG führt Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden
- Einheitliche Kasse (Abs. 4)



Verbandsgemeinde Weilerbach mit 8 Ortsgemeinden